

Postulat

Liestal, 27. Juni 2023

Teilrevision Zonenreglement Siedlung für weniger Pflichtparkplätze

Seit der Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) per 1. Februar 2023, können Gemeinden die Bestimmungen zu den Pflichtparkplätzen im eigenen, kommunalen Reglement lockern.

Um nun mehr Flexibilität beim Bauen zu erhalten, soll das kommunale Reglement entsprechend angepasst werden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen.

1) Minimale Anzahl Autoparkplätze

Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen definieren.

Ein Anhang legt fest, wie dieser Wert ermittelt wird. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

- Der Grundbedarf ist tiefer anzusetzen als der in der kantonalen RBV festgelegte Grundbedarf.
- In Abhängigkeit von der Erschliessungsqualität einer Zone sind Reduktionsfaktoren zum Grundbedarf zu definieren.

Das Reglement muss ausserdem die Möglichkeit von einer weiteren Reduktion der Parkplätze und von autofreiem Wohnen vorsehen, wenn ein entsprechendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird.

2) Anforderungen Fahrradabstellplätze

Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Fahrräder und E-Bikes bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen vorsehen. Die Mindestanforderungen für die Veloabstellplätze orientieren sich an gängigen Normen (vgl. etwa VVS-Norm 40 066 und ASTRA Handbuch «Veloparkierung»).

3) Flankierende Massnahmen

In der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist festgehalten, dass regelmässige Parkierbedürfnisse auf den Privatparzellen zu lösen sind. Entsprechend sind begleitend zur Einführung der reduzierten Pflichtparkplätze flankierende Massnahmen zu treffen, um eine Verlagerung vom privaten Raum auf öffentliche Parkplätze zu verhindern. Insbesondere zu überprüfen ist die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze.

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, ob es möglich ist, das kommunale Reglement gemäss § 106 RBG Abs. 5 dahingehend anzupassen, damit Pflichtparkplätze weiter als der kantonale Mindestabstellplatzbedarf reduziert werden können und damit neben den in § 70 RBV Abs. 5-8 formulierten Mindestanforderungen die oben aufgeführten Anforderungen berücksichtigt werden.

Natalie Oberholzer
Grüne